



WOHLFAHRTS  
FONDS WIEN

## Infoblatt Versorgung von Witwen, Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Partnern

---

Im Ereignisfall des Todes eines Fondsmitgliedes oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist seiner Witwe (ihrem Witwer) oder seinem (ihrem) hinterbliebenen eingetragenen Partner, die (der) mit ihm (ihr) im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat, eine Witwen(Witwer-)versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners zu gewähren.

Witwen(Witwer-)versorgung/Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ist nicht zu gewähren, wenn die Ehe erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Fondsmitgliedes oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes weniger als drei Jahre lang bestanden hat, es sei denn

- a) der Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners ist durch ein nicht voraussehbares Krankheitsereignis, durch Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten;
- b) aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen oder geht hervor, ein Kind ist durch Eheschließung legitimiert worden, oder
- c) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten oder des eingetragenen Partners hat dem Haushalt der Witwe (des Witwers) oder des eingetragenen Partners ein Kind des Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Waisenunterstützung hat.

Witwen(Witwer-)versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten, dessen Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Fondsmitglied oder Empfänger einer Altersversorgung oder Invaliditätsversorgung für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm das Fondsmitglied oder der Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung zur Zeit seines Todes Unterhalt auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingegangen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

Die Höhe der Witwen-(Witwer-)Versorgung bzw. hinterbliebenen eingetragenen Partnern beträgt je nach Altersunterschied und Ehedauer bis zu 60% jenes Betrages, auf den das verstorbene Fondsmitglied bzw. der verstorbene Empfänger einer Alters- oder dauernden Invaliditätsversorgung Anspruch gehabt hätte oder gehabt hat. Der Prozentsatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	Ehedauer 0-4 Jahre	Ehedauer 5-9 Jahre	Ehedauer 10-24 Jahre	Ehedauer 25-29 Jahre	Ehedauer ab 30 Jahren
Partner ist älter oder maximal 9 Jahren jünger	36,00%	57,00%	60,00%	60,00%	60,00%
Partner ist zwischen 10 und 14 Jahren jünger	30,60%	48,40%	50,90%	60,00%	60,00%
Partner ist zwischen 15 und 19 Jahren jünger	26,90%	42,60%	44,80%	60,00%	60,00%
Partner ist mehr als 20 Jahre jünger	24,30%	38,50%	40,50%	54,30%	60,00%

Die Höhe der Witwen(Witwer-)versorgung und der Versorgung von hinterbliebenen eingetragenen Partnern von geschiedenen anspruchsberechtigten Witwen (Witwern) oder früheren hinterbliebenen eingetragenen Partnern beträgt bis zu 10% jenes Betrages, auf den das verstorbene Fondsmitglied bzw. der verstorbene Empfänger einer Alters- oder dauernden Invaliditätsversorgung Anspruch gehabt hätte oder gehabt hat. Die Versorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen das verstorbene Fondsmitglied oder den verstorbenen Versorgungsempfänger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

Die Witwen(Witwer-)versorgung mehrerer früherer Ehegatten bzw. die mehreren früheren eingetragenen Partnern gebührende Versorgung ist im Verhältnis zu kürzen.

Der Anspruch auf Witwen(Witwer-)versorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners erlischt im Falle der Wiederverhehlung oder der Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft.

**Voraussetzung für die Gewährung der Witwen(Witwer-)Versorgung bzw. der Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ist ein an den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds gerichteter Antrag.**

Bitte legen Sie diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Heiratsurkunde bzw. Urkunde über die eingetragene Partnerschaft in Kopie
- Sterbeurkunde
- Meldezettel
- Bankverbindung (**Pensionskonto** im Inland, bitte Bestätigung der Bank beilegen, das Konto darf nur auf Ihren Namen lauten.)

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail [aerzte@concisa.at](mailto:aerzte@concisa.at)